

**Anlage 4 zur Vorlage 138/2016
Änderung Wasserversorgungssatzung Lörrach**

**Stadt Lörrach
Eigenbetrieb Stadtwerke**

**09.11.2016
2630 - TS**

Satzung der Stadt Lörrach zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Wassergesetz (WG) und der §§ 4 und 11 der GemO BW in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunales Abgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 15.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Paragraphen 15, 18, 25, 28 und 29 werden wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungen**

1. § 15 Kostenerstattung

In der Ziffern a) des Absatzes 1 werden die Beträge

- 2.030,00 EUR	in	2.970,00 EUR	und
- 76,00 EUR / m	in	93,70EUR / m	

geändert.

In der Ziffer b) des Absatzes 1 werden die Beträge

- 890,00 EUR	in	1.260,00 EUR	und
- 18,00 EUR / m	in	39,50 EUR / m	

geändert.

2. § 18 Anlage des Anschlussnehmers

Satz 2 des Absatzes 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Lörrach oder ein von der Stadt Lörrach im Installateurverzeichnis eingetragenes und zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen.“

3. § 25 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu aufgenommen:

(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20 m ab der Grundstücksgrenze überschreitet.

Absatz 2 wird zu Absatz 3

Absatz 3 wird zu Absatz 4

Anlage 4 zur Vorlage 138/2016
Änderung Wasserversorgungssatzung Lörrach

4. § 28 Grundgebühr

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Zählergröße nach EWG	Nenndurchflussmenge m³ / h	Zählergröße nach MID	Dauerdurchflussmenge m³ / h	Euro / Monat
Qn 2,5	2,5	Q ₃ 4	4	2,38
Qn 6	6	Q ₃ 10	10	2,63
Qn 10	10	Q ₃ 16	16	3,42

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Standrohr mit Wasserzähler:

- Grundgebühr Euro pro Tag 0,78

Bauwasserzähler:

- Grundgebühr Euro pro Tag: 0,69

5. § 29 Verbrauchsgebühr

§ 29 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 30) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab 01.01.2017 1,65 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

ab 01.01.2017 1,65 Euro.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Lörrach, den 16.12.2016

Jörg Lutz
(Oberbürgermeister)

Anlage 4 zur Vorlage 138/2016
Änderung Wasserversorgungssatzung Lörrach

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am in der „Die Oberbadische“ und der „Badischen Zeitung“ gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht.

Dem Regierungspräsidium wurde die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am angezeigt.

Lörrach, den _____

Wolfgang Droll
Betriebsleiter Stadtwerke